



Luxemburg, den 24 Januar 2023.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT, KLIMA UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, und insbesondere deren Artikel 31;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 08/10/2020 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „Secuverd 27“; Zulassungsnummer: 302/20/L-000; Zulassungsinhaber: SBM DEVELOPPEMENT, 60, chemin des Mouilles, F-69130 Ecully, Frankreich;

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-JQ069177-15 vom 06/08/2021, eingereicht durch SBM DEVELOPPEMENT, 60, chemin des Mouilles, F-69130 Ecully, Frankreich, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 302/20/L-000 des Biozides „Secuverd 27“;

In Anbetracht des Antrages auf Verlängerung mit der Vorgangsnummer BC-CD069168-47 (Asset: DE-0015601-0000) im Referenzmitgliedstaat Deutschland;

Beschließt:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung Nr. 302/20/L-000 vom 08/10/2020 (R4BP asset LU-0024138-0000) des Biozidproduktes „Secuverd 27“ unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum 01/07/2024:

- Im Falle einer Annullierung, Aufgabe oder Ablehnung der o.g. Verlängerungsprozedur, oder im Falle einer Entscheidung zur Nichtgenehmigung der Verlängerung der Zulassung, wird der vorliegende Beschluss zum Zeitpunkt der Annullierung, Aufgabe, Ablehnung oder der Nichtgenehmigung hinfällig.
- Der vorliegende Beschluss wird zu dem Zeitpunkt hinfällig, an dem eine (andere) von der Verordnung (EU) 528/2012 vorgesehene Prozedur zum Inverkehrbringen des gleichen Biozidproduktes in Luxemburg, welche zeitlich parallel zur o.g. Verlängerungsprozedur initiierte wurde, abgeschlossen wird.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 4 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@ae.v.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch** an die **Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung** richten. In diesem Fall wird die Frist **des Einspruches** vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen **Einspruches** eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen **Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler - Ombudsman** einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch

aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt «Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt» unter folgender Interseite: <https://guichet.public.lu/fr.html>.

Pour la Ministre de l'Environnement, du Climat et
du Développement durable



Marianne MOUSEL

Premier Conseiller de Gouvernement

Secuverd 27, 302/20/L-000	
Zugelassen am :	08/10/2020
° 302/20/L-000, Case in 2020: BC-HG057576-35, NA-MRS Mutual recognition in sequence. ° 302/20/L-000, Case in 2020: BC-JN062533-32, NA-ADC Authorisation - Administrative change. ° 302/20/L-000, Case in 2021: BC-GE068528-38, NA-MAC National authorisation - Major change. ° 302/20/L-000, Case in 2023: BC-MK084011-45, NA-AAT Prolongation LU (Art. 31(7)).	



Anhang zur Zulassung Nr. 302/20/L-000

- VERSION VOM 24/01/2023 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

Secuverd 27

- Ratten Getreideköder
- Wühlmaus Portionsköder
- Sugaan RattenKöder Pad
- Quiritox Wühlmausköder
- Ratten Portionsköder
- COMPO Ratten-Köder Cumarax
- COMPO Wühlmaus-Köder Cumatan
- Protect Home SC

Produktart(en) : 14

Zulassungsnummer : 302/20/L-000

R4BP Asset number : LU-0024138-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	4
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	5
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes.....	5
2.2.	Art der Formulierung.....	5
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise.....	5
4.	Zugelassene Anwendungen	5
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1.....	5
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1.....	6
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2.....	6
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2.....	7

4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2	7
4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	7
4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	7
4.3. Beschreibung der Anwendung Nr. 3.....	8
4.3.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 3.....	8
4.3.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 3	8
4.3.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	8
4.3.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	9
4.3.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.3 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	9
5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	9
5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	9
5.2. Risikominderungsmaßnahmen.....	10
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	10
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	11
5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	11
6. Sonstige Informationen	11

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Secuverd 27

- Ratten Getreideköder
- Wühlmaus Portionsköder
- Sugaan Rattenköder Pad
- Quiritox Wühlmausköder
- Ratten Portionsköder
- COMPO Ratten-Köder Cumarax
- COMPO Wühlmaus-Köder Cumatan
- Protect Home SC

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	SBM DEVELOPPEMENT , 60 chemin des Mouilles F-69130 Ecully, Frankreich
Zulassungsnummer	302/20/L-000
R4BP Asset number	LU-0024138-0000
Datum der Zulassung	08/10/2020
Ablaufdatum der Zulassung	01/07/2024

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	IRIS
Adresse des Herstellers	1126A, avenue du Moulinas - Route de Saint Privat F-30340 SALINDRES Frankreich
Standort der Produktionsstätte(n)	IRIS 1126A, avenue du Moulinas - Route de Saint Privat F-30340 SALINDRES Frankreich

Name des Herstellers	KOLLANT S.r.l
Adresse des Herstellers	Via c. Colombo, 7/7 A IT- 30030 Vigonovo (VE) Italien
Standort der Produktionsstätte(n)	KOLLANT S.r.l Via c. Colombo, 7/7 A IT- 30030 Vigonovo (VE) Italien

Name des Herstellers	INDUSTRIALCHIMICA SRL
Adresse des Herstellers	Via Sorgaglia 40 35020 Arre (PD) Italien
Standort der Produktionsstätte(n)	INDUSTRIALCHIMICA SRL Via Sorgaglia 40 35020 Arre (PD) Italien

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Coumatetralyl (CAS: 5836-29-3)
Name des Herstellers	Bayer S.A.S.
Adresse des Herstellers	16, rue Jean-Marie Leclair – CS 90106 F-69266 Lyon Frankreich
Standort der Produktionsstätte(s)	Alzchem Trostberg GmbH Chemis Park Trostberg - Dr. Albert Frank Str. 32 D-83308 Trostberg Deutschland

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoff			
Coumatetralyl	Coumatetralyl	5836-29-3 227-424-0	0.0027 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertiger Köder

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	/
Sicherheitshinweis	
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Ratten

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Rodentizid
Zielorganismus	<i>Rattus norvegicus</i> - Wanderratte: Jungtiere und Erwachsene. <i>Rattus rattus</i> - Hausratte: Jungtiere und Erwachsene.
Anwendungsbereich	In und um Gebäude
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Dosierung und Anwendungsfrequenz	200 g/Köderstation Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der minimale Abstand zwischen den Köderstationen 5-20 m

	betragen.
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender (Verbraucher)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	10 g Köder in Papierbeutel in Flasche (bis zu 750 g, PET) oder in Beutel (bis zu 750 g, COEX PET/PE) oder in Beutel (90 g-750 g, LDPE) oder in Blechdose mit Aufreißdeckel (10-750 g). Umverpackung: Karton für Beutel aus COEX PET/PE oder Eimer (PP) für Beutel aus LDPE.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Zu Beginn der Beköderung die Köderstationen erst nach 5 bis 7 Tagen kontrollieren. Anschließend wöchentlich kontrollieren, um zu prüfen ob der Köder angenommen wird, die Köderstationen intakt sind und um tote Nager zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachlegen.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

/

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

4.2. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Wühlmäuse

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Rodentizid
Zielorganismus	<i>Myodes glareolus</i> – Wühlmäuse vom Typ Rötelmaus: Jungtiere und Erwachsene. <i>Microtus arvalis</i> – Wühlmäuse vom Typ Feldmaus: Jungtiere

	und Erwachsene.
Anwendungsbereich	Um Gebäude
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Dosierung und Anwendungsfrequenz	20 g/Köderstation Ein bis drei Anwendungen binnen 10 Tagen. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der minimale Abstand zwischen den Köderstationen 5 m betragen.
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender (Verbraucher)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	10 g Köder in Papierbeutel in Flasche (bis zu 750 g, PET) oder in Beutel (bis zu 750 g, COEX PET/PE) oder in Beutel (90 g-750 g, LDPE) oder in Blechdose mit Aufreißdeckel (10-750 g). Umverpackung: Karton für Beutel aus COEX PET/PE oder Eimer (PP) für Beutel aus LDPE.

4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Zu Beginn der Beköderung die Köderstationen erst nach 2 bis 3 Tagen kontrollieren. Anschließend wöchentlich kontrollieren, um zu prüfen ob der Köder angenommen wird, die Köderstationen intakt sind und um tote Nager zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachlegen.

4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

/

4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

4.3. Beschreibung der Anwendung Nr. 3

Tafel 3: Waldmäuse

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Rodentizid
Zielorganismus	<i>Apodemus sylvaticus</i> – Waldmaus: Jungtiere und Erwachsene.
Anwendungsbereich	In und um Gebäude
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Dosierung und Anwendungsfrequenz	20 g/Köderstation Ein bis drei Anwendungen binnen 10 Tagen. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der minimale Abstand zwischen den Köderstationen 5 m betragen.
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender (Verbraucher)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	10 g Köder in Papierbeutel in Flasche (bis zu 750 g, PET) oder in Beutel (bis zu 750 g, COEX PET/PE) oder in Beutel (90 g-750 g, LDPE) oder in Blechdose mit Aufreißdeckel (10-750 g). Umverpackung: Karton für Beutel aus COEX PET/PE oder Eimer (PP) für Beutel aus LDPE.

4.3.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 3

Zu Beginn der Beköderung die Köderstationen erst nach 2 bis 3 Tagen kontrollieren. Anschließend wöchentlich kontrollieren, um zu prüfen, ob der Köder angenommen wird, die Köderstationen intakt sind und, um tote Nager zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachlegen.

4.3.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 3

/

4.3.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.3.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.3.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.3 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

- 1) Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
- 2) Vor der Verwendung von Rodentiziden den Einsatz nicht-chemischer Methoden der Nagetierbekämpfung (z. B. Fallen) prüfen. Vor allem bei der Bekämpfung von Mäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozidprodukten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
- 3) Die bevorzugten Aufenthaltsorte der Nager (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze) in und um das Gebäude z.B. anhand von Nage- und Kotspuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giftfreien Köders (z.B. Haferflocken) feststellen. Die Reste der giftfreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.
- 4) Für Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
- 5) Köderstationen in der unmittelbaren Umgebung von Laufwegen der Nagetiere, Nistplätzen, Fressplätzen, Löcher, Baue usw. aufstellen.
- 6) Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
- 7) Die Beutel mit dem Köder nicht öffnen.
- 8) Köderstationen unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.
- 9) Kontakt der Köderstation mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
- 10) Köderstationen nicht in der Nähe von Wasserableitungssystemen platzieren, wo sie in Kontakt mit Wasser kommen können.
- 11) Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.
- 12) Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren [gemäß Produktinformationen].
- 13) Die Beköderung beenden, wenn keine Köder mehr angenommen werden.
- 14) Nach Abschluss der Beköderung alle Köder bzw. die Köderstationen entfernen.
- 15) Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.
- 16) Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

- Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
- 17) Die Köderstationen in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
- 18) Köder in Köderstationen ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- 1) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- 2) Gerinnungshemmende Rodentizide nicht als permanente Köder verwenden (z. B. zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität).
- 3) Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
 - das Produkt in geeigneten manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
 - Anwender die Köderstationen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften angemessenen kennzeichnen sollten (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
- 4) Es müssen Köderstationen zur Ausbringung von Ködern verwendet werden. Wenn die Beschaffenheit der Köder und Köderstationen dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Das Auslegen von Ködern ohne Köderstation stellt eine hohe Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere dar!
- 5) Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Die Produktinformationen (d.h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen, dass, wenn nach 35 Tagen von den Nagetieren unvermindert Köder aufgenommen werden, ohne dass ein Nachlassen der Nagetier-aktivität erkennbar ist, ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzugezogen oder der Produktlieferant kontaktiert werden sollte.
- 6) Bei jeder Kontrolle der Köderstationen nach toten Nagetieren im Anwendungsbereich suchen und diese entsorgen.
- 7) Tote Nagetiere im Hausabfall oder bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen. Direkten Kontakt vermeiden.
- 8) Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.
- 9) Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- 1) Dieses Produkt enthält einen gerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans). Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten. In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.
- 2) Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.
- 3) Im Falle von:
 - Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.

Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 10 Minuten offen halten.

· Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tier-arzt aufsuchen.

4) Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen (Tel. Nr 8002-5500)“.

5) Gefährlich für Wildtiere.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1) Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

2) Bei der Entsorgung von Köderresten Hautkontakt vermeiden.

3) Die Verwendung von Handschuhen wird empfohlen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

1) Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.

2) Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

3) Die Haltbarkeit beträgt 24 Monate.

6. Sonstige Informationen

1) Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzen) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.

2) Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.

3) Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.

